

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Bekanntmachung über Hafer. — Verkehr mit Knochen usw. — Absatz von Pörrgemüse. — Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte. — Fleischregelung. — Vaterländischer Hilfsdienst.

Bekanntmachung

über Hafer. Vom 1. Mai 1917.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1. Die Kommunalverbände haben die Hafervorräte, die nach der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) und der Verordnung über Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 263) an sie abgeliefert oder für sie enteignet werden, entsprechend den Anforderungen der Reichsfuttermittelstelle der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen.

Zu dem im § 16 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) vorgesehenen Ausgleich sind die Kommunalverbände nur insoweit berechtigt und verpflichtet, als ihnen nach Befriedigung der Anforderungen der Reichsfuttermittelstelle Vorräte zur Verfügung bleiben.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Betr.: Bekanntmachung über Hafer.

An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Mit Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung benachrichtigen wir Sie, daß die Reichsfuttermittelstelle gemeinschaftlich mit der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung sämtlichen durch die kirchlich hantehabende Inanspruchnahme festgestellten ablieferungspflichtigen Hafer für Heereszwecke angefordert hat, die den Kommunalverbänden nach § 16 der Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 815) zustehende Möglichkeit eines Ausgleichs zwischen den Haferbesitzern und den versorgungs berechtigten Pferdehaltern ist diesen entzogen worden. Diese Zuständigkeit ist nunmehr auf die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung übergegangen. Um dem im laufenden Wirtschaftsjahre noch eintretenden Bedürfnisse gerecht werden zu können, beauftragen wir Sie, sofort sämtliche Pferdebesitzer, die Hafer nicht geerntet hatten, und deren Bedarf noch nicht gedeckt ist, alsbald über ihre etwaigen Wünsche zu hören, namentlich auch darüber, ob sie weitere Pferde, die noch nicht versorgt sind, in ihren Wirtschaftsbetrieb demnächst einstellen wollen. Das Ergebnis dieser Umfrage ist uns längstens innerhalb acht Tagen berichtlich anzuzeigen, und zwar in folgender Uebersicht:

1. Name des Pferdebesizers,
2. Anzahl der Pferde,
3. voraussichtliche Dauer der Pferdehaltung,
4. erforderliche Menge in Pentner,
5. Bemerkungsspalte.

Ausdrücklich sei hervorgehoben, daß in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Mai täglich 4,5 Pfund, in der Zeit vom 1. Juni bis 15. September täglich 3 Pfund Hafer verfüttert werden dürfen.

Wer jetzt die erforderliche Meldung versäumt, kann bis zum 15. September 1917 mit Hafer nicht versorgt werden.

Fehlbericht innerhalb acht Tagen ebenfalls erforderlich.

Gießen, den 10. Mai 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufjinger.

Bekanntmachung

zur Ergänzung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenzeugnissen, insbesondere Knochenfetten und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137). Vom 3. Mai 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Massnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I. Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenzeugnissen, insbesondere Knochenfetten und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) wird wie folgt ergänzt:

1. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

§ 3 a. Gastwirtschaften, Speiseanstalten, Schlachthöfe, Darmschlaimereien, Metzgereien, Würstfabriken, Konservenfabriken, Krankenhäuser, Lazarette und ähnliche Betriebe, bei denen eine größere Fettausbeute aus Abwässern zu erwarten steht, sind verpflichtet, auf Anordnung der zuständigen Behörde zur Rückgewinnung der in den Abwässern enthaltenen Fette entweder Fettabstreifer auf ihre Kosten aufzustellen oder deren Aufstellung durch die von der Behörde beauftragte Stelle unter den von der Behörde näher festgestellten Bedingungen zu gestatten.

Die Bestimmungen finden auf Anstalten und Betriebe der Heeresverwaltung keine Anwendung.

9. Im § 5 Abs. 1 Zeile 2 wird hinter „§ 1“ eingefügt: „§ 3 a Abs. 1“.

8. Im § 6 Zeile 2 werden die Worte: „des § 2, § 5 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt durch die Worte: „der §§ 2, 3 a, 5 Abs. 1 Satz 1“.

Artikel II. Die Verordnung tritt am 15. Mai 1917 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend Absatz von Pörrgemüse.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 1. September 1916, Reichsanzeiger Nr. 207 vom 2. September 1916, wird mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers bestimmt:

Der Zuschlag von 7 1/2 Prozent für den Großhandel und der Zuschlag von weiteren 20 Prozent für den Kleinhandel darf aus dem Erzeugerpreis zusätzlich Verwandskosten berechnet werden.

Berlin, den 1. Mai 1917.

Kriegsgefellenschaft für Pörrgemüse m. b. S.
Koppel.

Bekanntmachung

Auf Grund des § 17 Absatz 2 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

Der im § 9 vorgeschriebenen besonderen Genehmigung zum Betriebe des Großhandels mit Gemüse, Obst oder Süßfrüchten bedarf es erst vom Ablauf des 20. Mai 1917 ab.

Die Vorarbeiten des § 10 über Schlachtwine treten erst mit dem Ablauf des 20. Mai 1917 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst. Verwaltungsabteilung.
von Tilly.

Betr.: Fleischregelung; hier: Gewährung einer Sonderzulage.

An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Der Gemeinderat einer Gemeinde hat in vorbildlicher Weise beschlossen, für seine Gemeindeangehörigen auf die Zulassung der Fleischzusatzkarte zu verzichten, weil die Einwohner mit sonstigen Nahrungsmitteln reichlich versehen seien. Im Interesse der Erhaltung unserer Fleischvorräte empfehlen wir dieses Beispiel zur Nachahmung und sehen Ihrem Besche entgegen, auf wieviel Fleischzusatzkarten Sie Verzicht leisten. Die Arbeiterbevölkerung muß mit der Sonderzulage versorgt bleiben.

Gießen, den 10. Mai 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. Langermann.

Betr.: Vaterländischen Hilfsdienst und Meldepflicht bei Arbeits- und Wohnungswechsel.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Bezugnahme auf unser Ausschreiben vom 30. April 1917 im Kreisblatt Nr. 75, übersehen wir durch die Post eine Musterkarte.

Weitere Karten können von der Buchdruckerei Desch, Frankfurt a. M., Süd, Schulstraße 37, bezogen werden.

Gießen, den 15. Mai 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. Demmerde.

in großer Auswahl billigst
institutions-Gesellschaft
J. Thörner
Ludwigstraße 40.
3088D
bis zum 31. Mai ohne Kosten begahnt werden.
Gießen, den 15. Mai 1917.
Der Vorstand. J. A.: Alb. Leny.
Holzrahmen m. m. r., Kind-
bett, b. a. Priv. Kat. fr. w. w.
Bismarckstraße, S. 1. Th.
Direktor
C. Garmann
Wintergarten 15. Ober-
geschoss
Tiefbau
Sommerunterr. 2. Florl.
Gießerpfort mit den Königl. Preuß. Baugewerkschaften.